

ITALIEN: VERSTECKTE BETRIEBSSTÄTTE – TRANSFER PRICING UND RULING

Jüngst erging die Mitteilung, dass ein deutscher multinationaler Konzern die Streitfrage der Steuerpolizei Cremona über das Vorhandensein einer versteckten Betriebsstätte in Italien abgeschlossen hat. In den letzten Jahren erhielten (auch deutsche) multinationale Konzerne, einen gleichlautenden Bescheid, der zu hohen Streitwerten und unvermeidlichen strafrechtlichen Verfahren führt. Im konkreten Fall handelte es sich um Gesamtumsätze von über 1 Milliarde Euro und 86 Millionen Euro als Besteuerungsgrundlage für die Übernahme von 29 italienischen Angestellten durch die Schweizer Tochtergesellschaft des deutschen Konzerns, die gegenüber dem als offenkundig erklärten Subjekt als versteckte Betriebsstätte angesehen wurde. Die Verteidigung konzentrierte sich auf die Möglichkeit der Überordnung des offenkundigen Subjekts gegenüber dem angeblich versteckten; ein Argument, das von den Regionalen Finanzbehörden übernommen wurde. Der Streitfall verlagerte sich auf die Qualifizierung der Verkäufer in Italien und auf die tatsächlichen Margen der Entscheidungsautonomie, das heißt auf den Bereich des Transfer Pricings. Der Konzern hat die Strafen für das Transfer Pricing akzeptiert und, um künftige Beanstandungen zu vermeiden, die Organisation und die Gesellschaftsstruktur umgebaut und ein internationales Ruling mit der italienischen Verwaltung für das Transfer Pricing in den kommenden 5 Jahren beantragt. Es handelt sich um eine sehr innovative Lösung.



M. Rubini

STUDIO RUBINI & PARTNERS
Associazione professionale tra dottori commercialisti

Dr. Marco Rubini | studiorubini@studiorubini.it

SEITE
13

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN**ITALIEN: RECHTSMISSBRAUCH: DAS KASSATIONSGERICHT BERUFT SICH AUF DIE VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG FÜR DIE STEUERREFORM**

Mit Urteil Nr. 439 vom 14. Januar 2015 hat das Kassationsgericht zum ersten Mal das Konzept des Rechtsmissbrauchs verwendet, das in der für die Regierung erlassenen Ermächtigungsnorm zur Umsetzung der Steuerreform (Gesetz Nr. 23/2014) enthalten ist. Hiermit

- legt es fest, dass das Finanzamt höhere Steuern auf der Grundlage eines „Rechtsmissbrauchs“ seitens des Steuerzahlers nur dann fordern kann, wenn es beweisen kann, dass dieser bewusst die Steuern umgehen wollte;

- erläutert es, dass zum Beweis der bewussten Steuerumgehung, erst nachgewiesen werden muss, dass der Steuerpflichtige sich einer anderen rechtlichen Gestaltung hätte bedienen können, um dasselbe wirtschaftliche Ergebnis zu erzielen, und dass den vom Steuerpflichtigen unternommenen Handlungen außer der Steuerersparnis keine wirtschaftliche Erklärung zugrunde liegt.



M. Petrucci



PG&Partners

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@pgpartners.it